

Informationen für Ärzte 13/2011

Fachärztliche Ausbildung des Sohnes sind keine Sonderbetriebsausgaben

Das FG Münster hatte über die Berücksichtigung von Kosten des Gesellschafters einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis für die fachärztliche Ausbildung seines Sohnes zur späteren Praxisnachfolge als Sonderbetriebsausgaben zu entscheiden (FG Münster, Urteil v. 20.04.2010 - 15 K 2184/07 F; veröffentlicht am 1.2.2011).

Zu den Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters gehören alle Betriebsausgaben, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Personengesellschaft haben. Von solchen Ausgaben sind im Streitfall die Aufwendungen für die Aus- oder Fortbildung eigener Kinder abzugrenzen, die nach § 12 Nr. 1 EStG zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten zählen.

Als Sonderbetriebsausgaben im Sinne von § 4 Abs. 4 EStG i.V. mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG kommen Ausbildungskosten ausnahmsweise **dann in Betracht, wenn sie nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlasst sind.**

Die Zuordnung solcher Ausbildungskosten zum betrieblichen oder beruflichen Bereich setzt voraus, dass der Leistungsbeziehung zwischen Eltern und Kindern Vereinbarungen zugrunde liegen, die klar und eindeutig getroffen sein müssen und die nach Inhalt und Durchführung dem Fremdvergleich, d.h. dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Dabei muss insbesondere nachgewiesen sein, dass der Gesellschafter derartige Aufwendungen, wie er sie für sein Kind getragen hat, auch für einen Fremden getätigt hätte. Verbleibende Unklarheiten gehen zu Lasten des den Sonderbetriebsausgabenabzug begehrenden Steuerpflichtigen. **Im Streitfall konnte der Senat nicht die Überzeugung gewinnen, dass fremde Dritte die streitgegenständlichen Vereinba-**

rungen getroffen hätten. Das Finanzamt hat die Ausbildungskosten daher zu Recht nicht zum Sonderbetriebsausgabenabzug zugelassen.